



Psychologische Hochschule Berlin





Geht Psychotherapie online...?

Rechtliche Rahmenbedingungen von Internetpsychotherapie

DPTV-Symposium 2014
Berlin, 26.06.2014

Prof. Dr. iur. Martin H. Stellpflug, MA (Lond.)



- 1. Rechtlicher Rahmen:
Internetpsychotherapie – geht das überhaupt?**
- 2. Abgrenzung: Heilkunde oder Beratung?**
- 3. Besondere Sorgfaltspflichten**
- 4. Zusammenfassung**



1. Rechtlicher Rahmen - Internetpsychotherapie – geht das überhaupt?

Psychologische
Hochschule
Berlin

*„Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Beklagte [...] gemäß Art. 12 Abs. 1 GG das Recht auf freie Berufswahl hat und dass es deshalb für die Beurteilung ihrer hier angegriffenen Geschäftstätigkeit **nicht maßgeblich darauf ankommen kann, ob es gesetzliche Bestimmungen gibt, die diese Tätigkeit zulassen, sondern dass vielmehr umgekehrt nur zu prüfen ist, ob es rechtliche Regelungen gibt, die eine entsprechende Berufsausübung verbieten, und ob solche Regelungen, falls und soweit sie bestehen, mit Art. 12 GG vereinbar sind.**“*
(BGH, Urteil vom 25. November 1993 – I ZR 281/91 –, NJW 1994, 786-788, juris Rn. 20)

26.06.2014

Seite 4



1. Rechtlicher Rahmen - Internetpsychotherapie – geht das überhaupt?

§ 1 Abs. 1 und 2 Heilpraktikergesetz:

„(1) Wer die Heilkunde [...] ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen [...].“



1. Rechtlicher Rahmen - Internetpsychotherapie – geht das überhaupt?

Psychologische
Hochschule
Berlin

§ 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 PsychThG

„(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung [...] *Psychologischer Psychotherapeut* [...] ausüben will, bedarf der **Approbation als Psychologischer Psychotherapeut** [...].

(2) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene **Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert**, bei denen Psychotherapie indiziert ist. [...].“

26.06.2014

Seite 6



1. Rechtlicher Rahmen - Internetpsychotherapie – geht das überhaupt?

Psychologische
Hochschule
Berlin

§ 5 Abs. 5 (Muster-)Berufsordnung

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen **im persönlichen Kontakt**. Sie dürfen diese über elektronische Kommunikationsmedien nur in begründeten Ausnahmefällen und **unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten** durchführen. Modellprojekte, insbesondere zur Forschung, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Landespsychotherapeutenkammer und sind zu evaluieren.“

26.06.2014

Seite 7



1. Rechtlicher Rahmen - Internetpsychotherapie – geht das überhaupt?

- kein generelles Verbot der Internetpsychotherapie; jede Einschränkung müsste sich an Art. 12 GG messen lassen
- sogar ausschließlich internetgestützte Behandlung grundsätzlich möglich (anders: § 7 Abs. 3 MBO-Ärzte)
- begründete Ausnahmefälle und besondere Sorgfaltspflichten



§ 1 Abs. 1 und 2 Heilpraktikergesetz:

„(1) Wer die Heilkunde [...] ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen [...].“

2. Abgrenzung



Psychologische
Hochschule
Berlin

„[...] Heilkunde [liegt dabei stets dann] [...] vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung **ärztliche oder heilkundliche Fachkenntnisse** voraussetzt, sei es im Hinblick auf das Ziel, die Art oder die Methode der Tätigkeit oder für die Feststellung, ob im Einzelfall mit der Behandlung begonnen werden darf und [wenn] die Behandlung **gesundheitliche Schädigungen verursachen kann**“ (BVerwG, Urt. v. 10.02.1983, 3 C 21/82, juris Rn. 19)

26.06.2014

Seite 10



§ 1 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz

„Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene **Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert**, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören **nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde** zum Gegenstand haben.“

2. Abgrenzung



Psychologische
Hochschule
Berlin

„Beratung“:

allgemeine Informationen zu psychotherapeutischen Themen außerhalb der Heilkunde

„Behandlung“:

individuelle Informationen, bezogen auf den konkreten Krankheitsfall, die psychotherapeutische Fachkenntnisse voraussetzen und gesundheitliche Schädigungen verursachen können.

insbesondere:

Diagnosestellung/individuelle Therapievorschlage

26.06.2014

Seite 12

2. Abgrenzung

Hallo, ich bin 24 Jahre alt und leide vermutlich seit Jahren an Depression. [...]. Wenn nicht meine Freundin und paar Freunde wären, würde ich gar nicht mehr aus der Wohnung kommen. Mich motiviert nichts mehr im Leben, ich habe keine Lebensfreude. Ich bin sehr träge und mein Schlafrhythmus ist komplett kaputt...

Sehr geehrter Fragesteller, Von den Symptomen, die Sie beschreiben, könnte es sich bei Ihnen um eine Form der Depression handeln, die sich Dysthymie nennt, eine chronische milde depressive Verstimmung, die nie dazu führt, dass man [...] Suizidgedanken hat, die einem aber das Leben sehr erschwert.



§ 5 Abs. 5 (Muster-)Berufsordnung

„...*unter Beachtung besonderer
Sorgfaltspflichten* durchführen.“

- Persönliche Leistungserbringung
- Allgemeine Sorgfaltspflichten
- Ordnungsgemäße Aufklärung
- Diagnosestellung



3. Sorgfaltspflichten

Persönliche Leistungserbringung

Psychologische
Hochschule
Berlin

„Persönliche Leistungserbringung“ erfordert, dass die grundlegenden Entscheidungen über die Therapie vom Therapeuten selbst getroffen werden und dass die Behandlung selbst durchgeführt bzw. angeordnet und überwacht wird; im Ausgangspunkt ist damit auch „persönlicher Kontakt“ notwendig.

26.06.2014

Seite 15



3. Sorgfaltspflichten Persönliche Leistungserbringung

Psychologische
Hochschule
Berlin

Form der Leistungserbringung ist nicht entscheidend; räumliche Nähe nicht zwingend

→ persönlicher Kontakt auch über Kommunikationsmedien möglich

→ Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung steht Internetpsychotherapie nicht entgegen

26.06.2014

Seite 16



3. Sorgfaltspflichten

Allgemeine Sorgfaltspflichten

Psychologische
Hochschule
Berlin

(P) Generell Verletzung psychotherapeutischer Sorgfaltspflichten bei räumlicher Trennung vom Patienten?

insbesondere: Effektives Einschreiten zum Schutz der Gesundheit des Patienten bei Zwischenfällen

26.06.2014

Seite 17



3. Sorgfaltspflichten

Allgemeine Sorgfaltspflichten

Psychologische
Hochschule
Berlin

(P) Generell Verletzung psychotherapeutischer Sorgfaltspflichten bei räumlicher Trennung vom Patienten?

insbesondere: Effektives Einschreiten zum Schutz der Gesundheit des Patienten bei Zwischenfällen

Beherrschbarkeit des Behandlungsgeschehens kann durch technische Mittel hergestellt werden („virtuelle Präsenz“)

26.06.2014

Seite 18



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung

1. Form

Psychologische
Hochschule
Berlin

§ 7 Abs. 1 MBO

*„Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine **mündliche Aufklärung** durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt.“*

26.06.2014

Seite 19



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung

1. Form

Psychologische
Hochschule
Berlin

„Grundsätzlich kann sich der Arzt **in einfach gelagerten Fällen** auch in einem telefonischen Aufklärungsgespräch davon überzeugen, dass der Patient die entsprechenden Hinweise und Informationen verstanden hat. [...] Dem Patienten bleibt es unbenommen, auf einem persönlichen Gespräch zu bestehen. **Handelt es sich dagegen um komplizierte Eingriffe mit erheblichen Risiken, wird eine telefonische Aufklärung regelmäßig unzureichend sein.**“ (BGHZ, Urt. v. 15.06.2010, VI 2 R 204/09, juris Rn. 20)

26.06.2014

Seite 20



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung

1. Form

Psychologische
Hochschule
Berlin

- Aufklärung mittels audiovisueller Medien: in aller Regel (+)
- nur audiogestützte Aufklärung: eher (-)
- Aufklärung nur via E-Mail/Chat: eher (-)

26.06.2014

Seite 21



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung

1. Form

- Aufklärung mittels audiovisueller Medien: in aller Regel (+)
- nur audiogestützte Aufklärung: eher (-)
- Aufklärung nur via E-Mail/Chat: eher (-)

Jedenfalls unbedingt prüfen, ob der Patient die Aufklärung auch tatsächlich verstanden hat (bspw. durch Zusendung von Fragebögen/Bitte um Zusammenfassung in eigenen Worten)



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung

1. Form

- Aufklärung mittels audiovisueller Medien: in aller Regel (+)
- nur audiogestützte Aufklärung: eher (-)
- Aufklärung nur via E-Mail/Chat: eher (-)

Jedenfalls unbedingt prüfen, ob der Patient die Aufklärung auch tatsächlich verstanden hat (bspw. durch Zusendung von Fragebögen/Bitte um Zusammenfassung in eigenen Worten)

Sicherstellen, dass

- richtiger Empfänger die Aufklärung wahrnimmt
- Patient Therapeuten als Absender identifizieren kann (bspw. durch Verwendung einer elektronischen Signatur)



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung

2. Inhalt/Umfang

Psychologische
Hochschule
Berlin

Grundsatz: Aufklärung über Art und Risiken des Eingriffs/der Behandlung „im Großen und Ganzen“

26.06.2014

Seite 24



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung

2. Inhalt/Umfang

Psychologische
Hochschule
Berlin

Grundsatz: Aufklärung über Art und Risiken des Eingriffs/der Behandlung „im Großen und Ganzen“

(P) Risiken der „Behandlungsform“

- eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten; keine „non-verbale“ Kommunikation
 - *Auf erhöhte Anforderung an Schilderung der Symptome hinweisen; Übersendung digitalisierter Krankenunterlagen anfordern*
- ggf. keine zeitnahe Kommunikation

26.06.2014

Seite 25



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung

2. Inhalt/Umfang

Psychologische
Hochschule
Berlin

Grundsatz: Aufklärung über Art und Risiken des Eingriffs/der Behandlung „im Großen und Ganzen“

(P) Risiken der „Behandlungsform“

- eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten; keine „non-verbale“ Kommunikation
 - *Auf erhöhte Anforderung an Schilderung der Symptome hinweisen; Übersendung digitalisierter Krankenunterlagen anfordern*
- ggf. keine zeitnahe Kommunikation

(P) Risiken der Nutzung von Telekommunikationsmedien

- Gefahr des Datenverlusts
- Risiken bei Gewährleistung der Datenauthenzität

26.06.2014

Seite 26



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung

3. Lösungsmöglichkeiten

➤ „face-to-face“-Aufklärung vor Beginn der Behandlung
(„Einmaliges Treffen“)

➤ Delegation der Aufklärung an einen Dritten
(„Psychotherapeut vor Ort“)

behandelnder Therapeut muss ordnungsgemäße Aufklärung durch Dritten durch geeignete org. Maßnahmen/Kontrollen gewährleisten; Aufklärung muss spezifische Risiken der Internetpsychotherapie umfassen.



3. Sorgfaltspflichten Besonderheiten bei der Diagnose

Psychologische
Hochschule
Berlin

§ 5 Abs. 2 MBO

„Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. [...]“

26.06.2014

Seite 28



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Diagnose

Grundsätze (insbes.):

- Pflicht, sich ein **eigenes Bild** zu machen und Angaben Dritter nicht ungeprüft zu übernehmen

- Pflicht, **alle Mittel der Diagnostik** und Erkenntnisquellen **auszuschöpfen**, die nach Stand der Wissenschaft zur Verfügung stehen



3. Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Diagnose

Psychologische
Hochschule
Berlin

(P) insbes. hier: eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten; keine „non-verbale“ Kommunikation

26.06.2014

Seite 30



3. Sorgfaltspflichten Besonderheiten bei der Diagnose

Psychologische
Hochschule
Berlin

(P) insbes. hier: eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten; keine „non-verbale“ Kommunikation

Wahrnehmung „non-verbaler“ Kommunikationsanteile (Mimik, Gestik) kann für ordnungsgemäße Diagnose erforderlich sein

26.06.2014

Seite 31



3. Sorgfaltspflichten Besonderheiten bei der Diagnose

Psychologische
Hochschule
Berlin

(P) insbes. hier: eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten; keine „non-verbale“ Kommunikation

Wahrnehmung „non-verbaler“ Kommunikationsanteile (Mimik, Gestik) kann für ordnungsgemäße Diagnose erforderlich sein

→ bei **audiovisueller Telekommunikation** evtl. wenig Unterschied zu „face-to-face“-Kontakt (Ausnahme: somatische Untersuchung erforderlich)

26.06.2014

Seite 32



3. Sorgfaltspflichten Besonderheiten bei der Diagnose

(P) insbes. hier: eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten; keine „non-verbale“ Kommunikation

Wahrnehmung „non-verbaler“ Kommunikationsanteile (Mimik, Gestik) kann für ordnungsgemäße Diagnose erforderlich sein

→ bei **audiovisueller Telekommunikation** evtl. wenig Unterschied zu „face-to-face“-Kontakt (Ausnahme: somatische Untersuchung erforderlich)

→ bei **nur-audiogestützter** erst recht bei **nur-schriftlicher** Kommunikation ordnungsgemäße Diagnose grundsätzlich problematisch



3. Sorgfaltspflichten Besonderheiten bei der Diagnose Lösungsmöglichkeiten

- In Einzelfällen: zutreffende Diagnose bspw. durch Absicherung über spezielle Fragebögen ggf. auch „non-visuell“ möglich
- „face-to-face“-Kontakt vor Beginn der Behandlung (**„Einmaliges Treffen“**)
- Delegation der Diagnostik an einen Dritten (**„Psychotherapeut vor Ort“**)

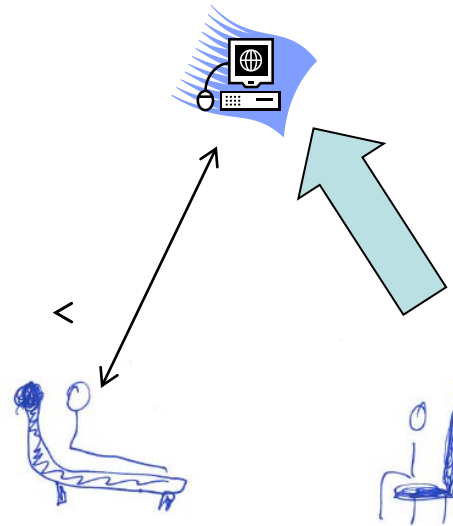
***beachte:** behandelndem Therapeut muss die regelmäßige Überprüfung möglich sein*



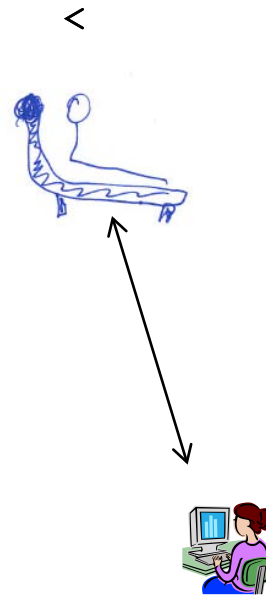
4. Zusammenfassung

- Internetpsychotherapie grundsätzlich zulässig
- Schwelle zur Heilkunde bei „Beratung“ über Kommunikationsmedien schnell erreicht
- Besondere Sorgfaltspflichten betr. insbes.:
 - Beherrschbarkeit des Behandlungsgeschehens
 - Aufklärung
 - Diagnosestellung(ggf. wenigstens „**Einmaliges Treffen**“ oder teilweise Delegation an „**Psychotherapeuten vor Ort**“ zu empfehlen)

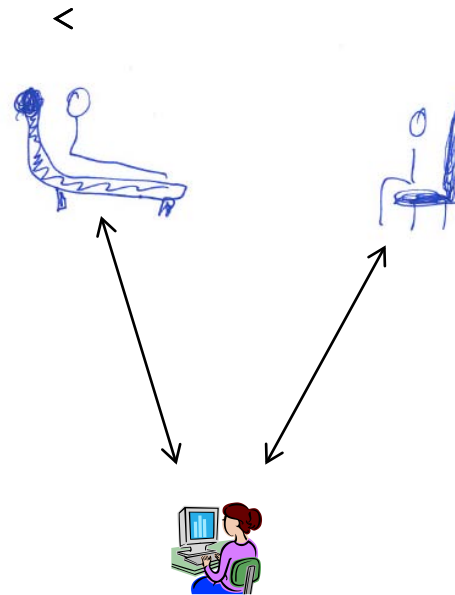
4. Zusammenfassung



4. Zusammenfassung



4. Zusammenfassung





Psychologische Hochschule Berlin

